

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Großdruckerei: Tagesblatt Riesa.
Sternzeit Nr. 20.

Postkontos: Leipzig 27300.
Poststrasse Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 216.

Montag, 16. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Zeitiger von Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von bereits Grundbesitz-Beleg (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz einschließlich höher Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feine Linie. Verwilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurrenz geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Berechnung der Unterhaltungsgebühren. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 35. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenverwaltung: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Kaffee-Erlaß-Verteilung.

Von Mittwoch, den 18. d. Mts. ab kommt Kaffee-Erlaß zur Verteilung.

Es entfallen

- 1 Wfd. inländischer und
- 1 Wfd. ausländischer Kaffee-Erlaß

auf jeden Haushalt.

Die Entnahme hat bis spätestens Sonnabend, den 21. d. Mts. abends und zwar bei denjenigen Kleinhändlern zu erfolgen, bei dem i. St. die Anmeldung zum Bezuge von Kaffee-Erlaß erfolgt ist.

Es sind von den beiden Sorten an die Bezugsberechtigten nur die gleichen Mengen im Verhältnisse abzugeben. Die Kleinhändler haben dieser Anordnung zur Vermeidung von späteren Weiterungen streng nachzugehen.

Wo sich arößerer Bedarf geltend macht, kann Nachlieferung von der Verteilungsstelle — Kommissionrat Wlke-Riesa — sofort erfolgen.

Der Erlaß beträgt

1. für inländischen Kaffee-Erlaß:

Ware, die in geschlossenen Packungen an die Kleinhändler für andere Ware geliefert worden ist:

a) für Kaffee aus Getreide oder Mais: 50 Wfd. f. d. Wfd. 52 Wfd. f. d. Wfd.

b) für andere Kaffee-Erlaßmittel 84 " " " " 80 " " " "

2. für ausländischen Kaffee-Erlaß 1,50 Wfd. " " " " 1,50 " " " "

Die Kleinhändler haben am 22. d. Mts. den Bestand an inländischen und ausländischen Kaffee-Erlaß festzustellen und getrennte Anzeige hierüber bis 23. d. Mts. abends hierher einzubringen.

Später eingehende Meldungen können bei der Zurücknahme der Bestände nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 16. September 1918.

Der Kommunalverband.

Voranmeldungen von Hauschlachtungen.

Die nach § 1 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. laufenden Monats erforderlichen Anmeldungen der zur Hauschlachtung in der Zeit vom 20. September 1918 bis 31. Juli 1919 bestimmten Schweine und Schafe sind durch Eintragung in die bei den Ortsbehörden (in Großenhain, Riesa und Radeburg bei den Stadträten, in den ländlichen Gemeinden bei den Gemeindevorständen und für die selbständigen Gerichtsbezirke bei den Kreisvorständen) ausliegenden Anmeldebücher vorzunehmen.

Dabei sind nachmals besonders darauf hinzuweisen, daß: 1. Spätestens bis zum 20. September 1918 alle bereits im Besitze der Hauschlachtenden befindlichen und zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe (ausschließlich derjenigen, deren Hauschlachtung bereits genehmigt ist) und

2. sofort nach dem Einstellen, spätestens aber 3 Monate vor der beabsichtigten Hauschlachtung, alle nach dem 20. September 1918 eingestellten, zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe anzumelden sind und daß 3. für Schweine und Schafe, die dem Kommunalverband nicht rechtszeitig gemeldet worden sind, die Genehmigung zur Hauschlachtung gemäß der oben angeführten Ministerialverordnung nicht erteilt werden darf.

Großenhain, am 18. September 1918.

Der Kommunalverband.

Das Königl. Justizministerium hat auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis Ende September 1923 zu Friedensrichtern

Herrn Moritz Max Lehmann, Gutbesitzer in Lorenzkirch, für den Bezirk Lorenzkirch mit Rittergut Cottewitz,

Herrn Karl Gustav Böhm, Schuhmachermeister in Göhlis, für den Bezirk Göhlis und Pösch.

und für die übrigen Bezirke die zeitweiligen Friedensrichter ernannt.

Riesa, den 13. September 1918.

Königliches Amtsgericht.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollkarten unentgeltlich.

Vermietung von Panzerstrank-Schließbüchern.

Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).

Gemeindeverbands-Sparkasse.

Kostenlose Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonten nach Vereinbarung.

Freibaut Riesa.

Morgen Dienstag, den 17. September von vormittags 8 bis 1/9 Uhr gelangt auf der Freibaut im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schafes zum Preise von 1,50 Mark für das Pfund gegen Abgabe des Fleischwarenabschnittes C an diejenigen zum Verkauf, die ihre Nahrungsmittelarten im Metzgerladen entnehmen. Der Verkauf erfolgt nur an die Nr. 1-25 gegen Vorlegung des Fleisch- und Produktenausweises.

Riesa, am 16. September 1918.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertikales und Säugisches.

Riesa, den 16. September 1918.

Broterzeugnisse. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat angeordnet, daß vom 1. Oktober wieder eine zehnprozentige Streckung des Brotes mit Kartoffeln erfolge. Zu diesem Zwecke werden den Kartoffelerzeugern, soweit sie gleichzeitig Selbstverbraucher in Brotgetreide sind, die erforderlichen Kartoffelmengen beiliegen. Ferner werden denjenigen Kommunalverhältnissen, denen im Wirtschaftsjahr 1917 die Höchstquoten für Brotstreckung angewiesen waren, die zur Streckung benötigten Frischkartoffelmengen mit 750 Gramm wöchentlich auf den Kopf ihrer Brotverbraucherberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 20. Juli 1919 von der Reichskartoffelstelle befreit. Den übrigen Kommunalverhältnissen soll durch die Brotstreckungskommission (Zeta) von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt Brotstreckung geliefert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ihnen als Erlaß für die lebenden Streckungsmittel eine Menge von 20 Gramm Mehl auf den Kopf und den Tag zugewiesen werden. Dementsprechend erhöht sich dieration vom 1. Oktober ab einschließlich der Streckungsmittel auf 220 Gramm, sobald die Brotstreckung wieder die alte Höhe erreicht.

Ernährungsfragen. Die Vertrauensmänner der organisierten Arbeiterschaft des Riesauer Bezirks haben in einer Sitzung am 12. September d. J. eine Entscheidung gefaßt, in deren ersten Teil sie von der Reichsregierung fordern, daß die gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittel zum Wohlfühlen des Volkes endlich beseitigt und die sachliche Bevölkerung gleich der anderen mit Nahrungsmitteln aller Art versehen wird. Im zweiten Teil der Entscheidung fordern sie von der sachl. Regierung, daß sie endlich für gleichmäßige Verteilung der Nahrungsmittel innerhalb Sachsens sorgt. Diese Entscheidung wurde auch öffentlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sich am Sonnabend nachmittags eine große Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen vor das Rathaus begab und durch eine Abordnung die städtische Behörde um Weitergabe ihrer Wünsche an die Regierung bat.

Unter Abend. Zum Festen der im Felde stehenden Truppen der Riesauer Garnison fand gestern abend im „Stern“ ein Bunter Abend statt. Mit dem finanziellen Ergebnis werden die Veranstalter wohl recht zufrieden sein, war doch der Saal wieder voll besetzt. Über auch die zahlreichen Besucher des Abends wurden für die Unterstützung der guten Sache durch das Gebotene reich belohnt. In den Herren F. Bölling, F. Wägel, E. Müller und J. Dimmle begegneten die Herrern einem Streikquartett von hervorragenden künstlerischen Eigenschaften, das die Wiedergabe des Dagblätzer Streikquartetts in C-dur zu einem erlesenen Genuß gestaltete. Ein der ersten Violinen im Finale durch das Springen einer Saite ausgezeichnetes kleines Mitglied konnte ohne wesentliche Störung ausgetauscht werden. Herr Annemarie Band, Konzertfängerin aus Dresden, sang wieder von Brahms, Wolf und Meyer. Mit ihrem weichen, in jeder Lage ausgeprägten und durchgebildeten Sopran brachte sie insbesondere die Regerschen Lieder zu überaus ansprechendem Vortrag. Auch mit ihren Liedern

zur Laute wußte sie Herz und Gemüt zu erweuen. Wenn viele der Besucher durch das Auftreten der Solotänzerin Fräulein Mariha Pratsch vom Ballett der Dresdener Hofoper angezogen worden waren, so darf gesagt werden, daß sie in ihren Erwartungen nicht getäuscht worden sind. Die Tänze — Wigtail von Delibes und Holzschuh von Jung — wurden mit vollendetem Anmut und Ausdrucksfähigkeit dargeboten. Herr F. Bölling erwieh sich mit der Weitergabe der Polonaise in C-dur von Liszt auch am Flügel als hervorragende künstlerische Kraft. In den Diensten der guten Sache hatte sich auch ein selbstgegründeter Männerchor unter Leitung des Herrn Wlke, R. Gruner gestellt, der mit Lust und Liebe sang und mit feiner Veder eine vollkommenen Bereicherung des Abends bot. Die Leitung der Veranstaltung lag in den bewährten Händen des Herrn Obermusikmeister Dämmler.

Verkaufnahme von Sonnenvorhängen. Die Bestimmung in der Bekanntmachung der Reichsbesoldungsstelle vom 25. Juni 1918 über die Verkaufnahme von Sonnenvorhängen und dergl. monatlich Vorhänge in Privatwohnungen grundmäßig von der Verkaufnahme befreit sind, ist nuch vom Publikum so ausgelegt worden, als ob sämtliche Vorhänge und dergl. in den Privatwohnungen von der Zwangsversteigerung befreit seien. Diese Auffassung ist unrichtig. Als zum Privatgebrauch gebührend sind nur solche Räume zu bezeichnen, die den Zweck der Wohnung, der Verpflegung und ähnlichen Betätigungen der Hauswirtschaft des Einzelnen oder der Familie zu dienen bestimmt sind, nicht aber Räume, die innerhalb des Privatgrundstückes zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Verwendung finden. Innerhalb der Privatgebäude unterliegen nur die Vorhänge in den Hauswohnungen nicht der Verkaufnahme; dagegen sind alle sonstigen Vorhänge in Privatgebäuden, z. B. Treppenhauseingänge in Mietshäusern, ferner Vorhänge in Fabriken, Banken, Büroräumen, Waren- und Kaufhäusern, Hotels, Geschäften und sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben grundmäßig von der Verkaufnahme betroffen.

Neue Freimarken werden infolge der neuen Bortordnung demüchit zur Ausgabe gelangen. Es handelt sich hierbei um Freimarken zu 35 und 75 Pfennig, um Postkarten mit Antwort (10 und 10 Pfennig), Postanweisungen (15 und 25 Pfennig). Die Freimarken zu 35 Pfennig werden einfarbig rotbraun, während die Marken zu 75 Pfennig zweiseitig begeben werden, während der Rand blaugrün und das Mittelfeld mit Kopf Schwarz. Die Farbe des Markenstempels der 15-Pfennig-Postanweisungen wird schwarzviolett und der 25-Pfennig-Postanweisungen gelbbraun. Die Freimarken zu 30, 50 und 60 Bfa. fallen fort, doch sollen die vorhandenen Vorräte verbraucht werden. Der Zeitpunkt für die Ausgabe der neuen Freimarken wird noch bestimmt werden.

Bekämpfung des Schleißhandels mit Schuhwaren. Die Reichsstelle für Schuhverfertigung hat eine Bekanntmachung erlassen, die sich mit dem Verkauf von neuem bedarfsdeckschenden Schuhwerk beschäftigt. In Zukunft soll derartige Schuhwerk nur feilgehalten, angeboten oder verkauft werden von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwarenverarbeitungs- und Vertriebsgesellschaft sind, ferner von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungsausschusses des Schuh-

handels beliefert werden, und von Handwerkern, die eine Bodenleberart haben. Wer nicht zu diesem Personenkreis gehört, darf bedarfsdeckschendes Schuhwerk nicht feilhalten. Eine Zuwiderhandlung ist mit hohen Strafen bedroht. Diese Maßregel will den Schleißhandel mit Schuhwerk bekämpfen, wie es bereits einige früher getroffene Maßnahmen erfolglos versucht haben. Denn auch die Einführung eines Legitimationszwanges beim Einkauf von Schuhwerk hat die Mißstände, gegen die sie gerichtet war, nicht beseitigt.

Verband von Kartoffeln als Stückgut. Wer von der Möglichkeit Gebrauch machen will, auf Grund seiner Rentnerarten selbst unmittelbar vom Erzeuger Kartoffeln zu beziehen, möge darauf Rücksicht nehmen, daß bei der starken Inanspruchnahme der Eisenbahnen und der großen Zahl gleichartiger Sendungen nur gutes Verpackungsmaterial zur Verwendung kommt, und die Sendung sorgfältig bezeichnert wird. Es empfiehlt sich, die Bezeichnung auf einer Anhängeliste und außerdem noch auf einem Zettel, an dem der Empfänger benachrichtigt werden soll, sowie einen Zettel mit der Adresse des Empfängers in den Sack einzulegen. Andernfalls ist zu befürchten, daß die Sendungen nur mit größerer Verzögerung in die Hände der Empfänger gelangen. Außerdem empfiehlt es sich, für baldmöglichste Abholung der Sendungen zu sorgen.

Die Förderung des Kleinwohnungsbaues in Sachsen. Dem „Leipziger Tageblatt“ wird aus Dresden gemeldet: Bisher fehlte die sachliche Regierung es ab, den Kleinwohnungsbaun im allgemeinen aus Staatsmitteln zu unterstützen. Der Finanzminister war dafür nicht zu haben. Sie beschränkte sich darauf, wiederholt eine Million als Darlehen für den gemeinnützigen Bauverein zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsangestellten sich vom Landtage bewilligen zu lassen und durch den Ausbau der Landes-Altrentenkasse viele zur Gewährung zweier Hypotheken für Kleinwohnungen zu befähigen. Dieser Standpunkt ist schon im Landtag angegriffen worden und er wird, wie wir hören, angesichts des immer dringender werdenden Wohnungsproblems von der sachlichen Regierung jetzt nicht mehr festgehalten. Sie ist vielmehr bereit, größere Mittel auch der allgemeinen Wohnungsfürsorge zuzuwenden. Damit erfüllt sie ihrerseits die Voraussetzungen der Reichsregierung und des Reichstages, die 500 Millionen für Erstellung der Kleinwohnungen nur in der Ausnahme bewilligen, daß die Landesstaaten für den Zweck die gleichen Opfer bringen. Auch das sachliche Kultusministerium will den Gemeinden die Wohnungsfürsorge erleichtern. Bekanntlich tragen sehr viele sachliche Gemeinden, besonders die Großstadtorte und größere Industriebezirke, sehr schwer an den Schulkassen. Sie fürchten deren weitere Steigerung bei einer ausgebeuteten Wohnungsfürsorge. Den ärmeren Gemeinden, die dieses in größerem Umfang betreiben, will das Ministerium daher ungewöhnliche Beihilfen für derartige Schulneubauten und Erweiterungen oder auch für laufende Ausgaben gewähren. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß beide Kammern des Landtages jeden energischen Schritt der Regierung auf dem Wege einer ausgebeuteten allgemeinen Wohnungsfürsorge unterstützen werden.